



**GEMEINDE
KNUTWIL**

Gemeinde Knutwil

Vollzugverordnung zum Siedlungsentwässerungs-Reglement

vom 25. April 2021

KNUTWIL GEMEINDE ERHART

Inhalt

Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Grundsätze	3
Art. 3	Anschlussgebühr	3
Art. 4	Betriebsgebühr.....	3
Art. 5	Vorübergehende Anschlüsse	3
Art. 6	Separate Messung nicht abgeleiteter Mengen.....	4
Art. 7	Eigenleistungen für die Regenwasserbehandlung	4
Art. 8	Einleitung von Reinwasser.....	4
Art. 9	Entwässerung von Baustellen.....	4
Art. 10	Strassenparzellen	5
Art. 11	Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen.....	5
Art. 12	Starkverschmutzer / Grosseinleiter	6
Art. 13	Systemanpassungen bestehender privater Anlagen.....	7
Art. 13	Übergangsbestimmungen	7
Art. 14	Inkrafttreten.....	7

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Siedlungsentwässerungs-Reglement (SER), folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Zweck

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat den Vollzug des Reglements gemäss Art. 3 Abs. 2 SER.

Art. 2 Grundsätze

Die Tarife verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 3 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird im Sinne von Art. 39 erhoben. Sie beträgt:

- pro Schmutzwasserwert **CHF 500.00**
- pro volle und angebrochene 10 m² gebührenpflichtige Fläche **CHF 130.00**

Art. 4 Betriebsgebühr

1 Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach Art. 40 SER und setzt sich wie folgt zusammen:

- Mengengebühr: **CHF 2.25** pro Kubikmeter Frischwasser / Brauchwasser.
- Regenwassergebühr: **CHF 0.50** pro m² gebührenpflichtige Fläche.

2 Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung oder über die private Eigenversorgung bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 50 m³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt (Einwohnerkontrolle mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres).

Art. 5 Vorübergehende Anschlüsse

- 1 Für Anschlüsse gemäss Art. 39 Abs. 14 SER, welche nur vorübergehend, aber mehr als zwölf Monate erstellt werden, ist die Entrichtung von Anschlussgebühren für vorübergehende Anschlüsse geschuldet. Anschlüsse, welche für die Dauer von zehn Jahren und mehr erstellt werden, gelten nicht als vorübergehende Anschlüsse.
- 2 Die Anschlussgebühr für vorübergehende Anschlüsse wird pro rata je angebrochenes Anschlussjahr festgelegt. Pro Jahr beträgt die Anschlussgebühr 10% der ordentlichen Anschlussgebühr. Folglich wird im angebrochenen zehnten Jahr 100% der ordentlichen Anschlussgebühr bezahlt sein.
- 3 Die jährliche Betriebsgebühr ist für die gesamte Dauer des Anschlusses bis zum Ende des letzten angebrochenen Jahres geschuldet.
- 4 Ein Anschluss gilt als beendet, wenn die Abwasseranschlüsse technisch ausser Betrieb genommen werden.
- 5 Wird im Nachgang zu einem vorübergehenden Anschluss ein dauerhafter Anschluss erstellt, wird die Anschlussgebühr für vorübergehende Anschlüsse mitberücksichtigt.

Art. 6 Separate Messung nicht abgeleiteter Mengen

- 1 Gestützt auf Art. 40 Abs. 4 SER wird für jeden zusätzlichen Zähler zur Messung der nicht in die öffentlichen Leitungen abgeleiteten Frischwassermenge eine Verwaltungsgebühr von pauschal CHF 100.- pro Jahr erhoben. Dieser Betrag ist auch geschuldet, wenn die Mindestmenge gemäss Abs. 3 nicht erreicht wird. In diesem Betrag sind die Einbaukosten und die Zählermiete der Wasserversorgung nicht enthalten.
- 2 Es werden nur Messungen akzeptiert, die aus von der Wasserversorgung gemieteten und plombierten Wasserzählern gewonnen wurden.
- 3 Eine Mengenreduktion wird nur gewährt, wenn die separat während der Ableseperiode gemessene Menge mehr als 80 m³ beträgt.

Art. 7 Eigenleistungen für die Regenwasserbehandlung

- 1 Erbrachte Eigenleistungen (Retention, Versickerung oder eigene Leitung bis zum Vorfluter usw.) können zu einer Reduktion gebührepflichtigen Fläche führen, falls der Gemeinde für deren Aufbau oder Unterhalt keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden.
- 2 Als Eigenleistung gelten bewilligte, entsprechend ausgeführte und in einem funktionstüchtigen Zustand gehaltene private Anlagen.
- 3 Als sickerbar gelten Beläge die eine Versickerungsleistung von 100 Liter / (ha x sec) erreichen. Das sind beispielsweise Sickersteine, Ökobeläge, Rasengitterbeläge usw.
- 4 Die bewilligte Entwässerung von Flächen über eine privat erstellte und privat zu unterhaltende Regenwasserleitung in ein Oberflächengewässer, das nicht gemäss Art. 18 Abs. 2 SER als öffentliche Abwasseranlage festgelegt worden ist, wird gleich behandelt, wie die Einleitung in eine Versickerungsanlage ohne Überlauf.
- 5 Bei Brauchwasseranlagen ist die Menge des wiederverwendeten Regenwassers, welches in die Abwasseranlage gelangt, wie namentlich bei WC-Spülungen, Waschmaschinen, Autowaschen usw., mit einer geeigneten Messanlage zu messen oder sie wird mittels pauschalem Wert von 11 m³ pro Person und Jahr bewertet. Diese Menge ist mengengebührepflichtig.

Art. 8 Einleitung von Reinwasser

- 1 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser auf einem Grundstück (Brunnen, Überlauf einer privaten Quelle usw.) wird gemäss Art. 40 Abs. 9 eine Sondergebühr erhoben.
- 2 Für die Einleitung von mehr als 2 Litern / Minute wird eine jährliche Gebühr von **CHF 300.00** geschuldet.
- 3 Bei einer nachweislich geringeren Einleitung sowie bei unstetig anfallendem Reinwasser (z.B. unverschmutztes Kühlwasser usw.) wird die Gebühr anteilmässig berechnet.

Art. 9 Entwässerung von Baustellen

- 1 Gestützt auf Art. 40 Abs. 9 SER wird bei allen Baustellen mit einer Baugrubengrösse ab 500 m² für die Ableitung des unverschmutzten Meteorwassers eine Pauschalgebühr erhoben, welche sich an der Baugrubengrösse orientiert. Die Gebühr pro Quadratmeter Baugrubengrösse beträgt pro Jahr (pro rata) **CHF 0.70**.
- 2 Das Ableiten von Schmutzwasser in eine Schmutzwasserleitung führt gestützt auf Art. 4 der Vollzugsverordnung zu einer Mengengebühr pro Kubikmeter. Die Menge ist über eine Messeinrichtung der Gemeinde zu messen oder kann bei kleineren Baustellen von der kommunalen Baubehörde geschätzt werden.

- 3 Das Ableiten von Grund-, Quell-, oder Hangwasser in eine Sauberwasserleitung ist über eine Messseinrichtung der Gemeinde zu messen und führt gestützt auf Art. 40 Abs. 9 SER zu einer Sondergebühr. Dies beträgt jährlich **CHF 150.00** pro l/min (Mittelwert).
- 4 Die gesamten Aufwendungen der Gemeinde für die Messung der Einleitmenge wird dem Verursacher verrechnet. Die mitverwendeten Leitungen sind nach Baufertigstellung von der Bauherrschaft zu reinigen.
- 5 Die Bauherrschaft hat der kommunalen Baubehörde die für die Erhebung der obigen Gebühren notwendigen Angaben (Art der anfallenden Abwässer, Abschätzung der Einleitmengen, Entwässerungskonzept, Bewilligungen, Kapazitätsnachweise, Baugrubengrösse, Messprotokoll usw.) zur Verfügung zu stellen. Die Angaben über die zu erwartenden Abflussmengen sind auf Verlangen der kommunalen Baubehörde mit einem geologischen Gutachten zu stützen.
- 6 Die kommunale Baubehörde kann in einer gegenseitig zu unterzeichnenden schriftlichen Vereinbarung die Bedingungen und Gebühren präzisieren.

Art. 10 Strassenparzellen

- 1 Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Strassenparzellen sind grundsätzlich gebührenpflichtig.
- 2 **Anschlussgebühr:** Für alle Strassenparzellen (Kantons-, Gemeinde-, Privatstrassen usw.), welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist die Anschlussgebühr geschuldet.
- 3 **Betriebsgebühr:** Für die Entwässerung der Kantons- und Gemeindestrassen ist die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr geschuldet.
Für die Entwässerung von Privatstrassen wird unterschieden zwischen
 - ausparzellierten Strassen: die Eigentümer der Straße tragen die Gebühren zu gleichen Teilen.
 - nicht ausparzellierten Strassen: der jeweilige Grundstückseigentümer trägt die Gebühren für das auf seinem Grundstück liegende Strassenteilstück.

Art. 11 Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen

- 1 Gestützt auf Art. 21 SER übernimmt die Gemeinde die privaten Sammelleitungen in den betrieblichen (Wartungs- und Reinigungsarbeiten sowie Zustandsuntersuchungen) und baulichen Unterhalt (Reparatur, Renovierung, Erneuerung) und finanziert die dafür entstehenden Kosten über Gebühreneinnahmen. Vorbehalten bleibt die Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen:
 - a. In den Unterhalt übernommen werden private Leitungen, welche mindestens zwei voneinander unabhängige Grundstücke erschliessen und damit der Y-Regel unterstehen bis und mit Vereinigungsschacht. Nicht übernommen werden die Anschlussleitungen von Gebäuden bis zum ersten Vereinigungsschacht.
 - b. Den Zeitpunkt für die Ausführung von Unterhaltmassnahmen bestimmt die Gemeinde.
 - c. Falls für den baulichen Unterhalt eine Baubewilligung notwendig wird, kann diese von der Gemeinde erstellt werden. Erstellt die Gemeinde die Baubewilligung, ist diese vom Grundeigentümer mit zu unterzeichnen.
 - d. Über die Übernahme von zentralen privaten Retentionsanlagen in den betrieblichen und/oder baulichen Unterhalt der Gemeinde entscheidet der Gemeinderat unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen. Private Pumpwerke werden nicht übernommen.
 - e. Leitungen, welche zwei zusammengehörende Grundstücke erschliessen, wie beispielsweise ein Gewerbe- / Industriebetrieb auf mehreren Liegenschaften, werden wie eine Hausanschlussleitung zu einem einzelnen Grundstück beurteilt und folglich nicht in den Unterhalt übernommen. Das Gleiche gilt für Leitungen, welche Grundstücke mit Stockwerkeigentum erschliessen.

- f. Entwässerungsleitungen von Güterstrassen, Sickerleitungen, eingedeckte Gewässer und Drainageleitungen sowie Leitungen welche grossmehrheitlich der Strassenentwässerung dienen, werden nicht übernommen.
 - g. Leitungen, welche Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebiets erschliessen, werden in der Regel nicht übernommen. Der Gemeinderat kann unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen von diesem Grundsatz abweichen.
 - h. Grundsätzlich werden beim Unterhalt von privat erstellten Sammelleitungen durch die Gemeinde keine Mehrkosten getragen, welche über das übliche Mass hinausgehen. Diese sind beispielsweise die Behebung von optischen Mängeln infolge der Sanierungsarbeiten, die Entfernung und Erneuerung von Plätzen, Pflanzen, Gartenanlagen, Treppen, die Überwindung übermässiger Aufschüttungen usw. Es werden keine Entschädigungen an die Grund- und Gebäudeeigentümer entrichtet.
 - i. Bei Leitungen mit bestehenden, konstruktiven oder technischen Mängeln, wie beispielsweise falsche Wahl der Leitungsstatik, zu geringes Gefälle, zu kleine oder fehlende Sanierungsschächte, zu geringe Leitungsquerschnitte, zu geringe Verlegungstiefe sowie bei anderen aussergewöhnlichen Lasten wie beispielsweise erschwertem Zugang, Verlegung unter Bauten, Verlegung nahe an Bauten oder bei absehbaren Mehrkosten gemäss lit. h., kann die Gemeinde vor oder bei vorgängig nicht erkennbaren Mängeln auch während der Unterhaltsarbeiten mit den Eigentümern der privaten Anlagen eine schriftliche Vereinbarung gemäss Abs. 2 abschliessen oder vom Unterhalt zurücktreten.
- 2 In der schriftlichen Vereinbarung gemäss Abs. 1 lit. i. können unter anderem folgende Sachverhalte geregelt werden:
- a) Das zivilrechtliche Eigentum;
 - b) Das Recht auf Eintragung einer Dienstbarkeit (Leitungsbaurecht);
 - c) Die Regelung von Leitungsverlegungen;
 - d) Das Zutrittsrecht auf das Grundstück;
 - e) Die Tragung von allfällig entstehenden Mehrkosten durch die Privaten;
 - f) Den Zeitpunkt für die Behebung von Mängeln.
- Kommt keine Vereinbarung zustande, kann die Gemeinde vom Unterhalt des betroffenen Leitungsabschnitts zurücktreten.
- 3 Neue Baugebiete werden grundsätzlich von den interessierten Privaten erschlossen.
- 4 Für die Erstellung und allfällige Verlegungen von Leitungen sind die privaten Eigentümer zuständig und kostenpflichtig, auch dann, wenn die Gemeinde eine Leitung in den Unterhalt übernommen hat bzw. voraussichtlich übernehmen wird.

Art. 12 Starkverschmutzer / Grosseinleiter

- 1 Gestützt auf Art. 40 Abs. 5 SER, wird für Starkverschmutzer / Grosseinleiter ein Zuschlag erhoben, damit die von ihnen verursachten zusätzlichen Kosten verursachergerecht gedeckt werden. Dieser Zuschlag richtet sich nach dem Betriebskostenverteiler des ARA-Verbands Surental und beinhaltet Abwassermenge und Schmutzstofffrachten.
- 2 Der durch einen Starkverschmutzer / Grosseinleiter verursachte jährliche Anteil am Betriebskostenbeitrag an den ARA-Verband Surental wird vollumfänglich durch den Starkverschmutzer/Grosseinleiter selber getragen.
- 3 Zusätzlich hat der Starkverschmutzer / Grosseinleiter zur Mitfinanzierung der restlichen Betriebs- und Werterhaltungskosten Betriebsgebühren gemäss Art. 40 SER zu entrichten. Dabei werden die Gebührenansätze gemäss Art. 4 dieser Verordnung um den jährlichen Betriebskostenbeitrag reduziert.

Art. 13 Systemanpassungen bestehender privater Anlagen

- 1 Bestehende private Abwasseranlagen sind auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer in den Fällen gemäss Art. 36 Abs. 3 lit. a) – e) an die geltenden Vorschriften anzupassen.
- 2 Erhebliche Erweiterung der Gebäudenutzung bzw. wesentlicher Umbau der angeschlossenen Gebäude liegt vor, wenn mindestens eine der nachfolgend aufgeführten baulichen Massnahmen realisiert wird:
 - Einbau zusätzlicher Wohneinheiten
 - Erhöhung der Anzahl Geschosse
 - Vergrösserung des Gebäudevolumens um mehr als 25%
- 3 Finden die baulichen Massnahmen gemäss Abs. 2 in einem Zeitpunkt statt, wo die Gemeinde das betroffene Grundstück noch nicht mit Trennsystem erschlossen hat, kann der Grundeigentümer schriftlich beantragen, die Systemanpassung auf denjenigen Zeitpunkt, in dem die Gemeinde die Erschliessung mit Trennsystem realisieren wird, zu verschieben.

Art. 13 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im November 2022 basierend auf der vorliegenden Vollzugsverordnung in Rechnung gestellt.
- 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Oktober 2021 gemäss der vorliegenden Vollzugsverordnung erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem bisherigen Reglement bzw. der bisherigen Vollzugsverordnung beurteilt.

Art. 14 Inkrafttreten

- 1 Die Vollzugsverordnung tritt mit dem Entscheid des Gemeinderates auf den 1. Oktober 2021 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Vollzugsverordnung werden unter Vorbehalt von Art. 13 sämtliche widersprechenden Erlasse aufgehoben.

Knutwil, 25. April 2021

Gemeinderat Knutwil



Priska Galliker
Gemeindepräsidentin



Hanspeter Rinert
Gemeindeschreiber